

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 1 / 2012 vom 27. Januar 2012
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Baunach (Schulverbandssatzung)
Seite 1 - 2

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Baunach (Schulverbandssatzung)
Seite 2 - 3

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2012
Seite 3

Heimarbeitelisten;
Meldetermin 31.01.2012
Seite 3 - 4

Aufgebot Sparbuch
Seite 4

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Baunach (Schulverbandssatzung)

Die von der Schulverbandsversammlung Grundschule Baunach in ihrer Sitzung am 14.09.2011 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule

Baunach (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 10. November 2011, AZ: 12.1-2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Grundschule Baunach (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Baunach (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 10. November 2011 (Az. 12.1-2050) rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des
Schulverbands Grundschule Baunach
(Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt den Namen: Schulverband Grundschule Baunach.

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Baunach.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Baunach geführt.

§ 3

Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender sind.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht zugleich erste Bürgermeister oder weitere Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sind, erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 22,00 € für jede Sitzung.

(4) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlungen, die am üblichen Sitzungsort im Sitzungssaal des Rathauses der Verwaltungsgemeinschaft in Baunach stattfinden.

§ 4

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulprengeles ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Baunach, 12.12.2011

Schulverband Grundschule Baunach

Hojer

Schulverbandsvorsitzender

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes der Mittelschule Baunach (Schulverbandsatzung)

Die von der Schulverbandsversammlung Mittelschule Baunach in ihrer Sitzung am 14.09.2011 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Baunach (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 10. November 2011, AZ: 12.1-2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Baunach (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Baunach (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 10. November 2011 (Az. 12.1-2020) rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Baunach (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt den Namen: Schulverband Mittelschule Baunach.
(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Baunach.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Baunach geführt.

§ 3

Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht zugleich erste Bürgermeister oder weitere Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sind, erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 22,00 € für jede Sitzung.
- (4) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlungen, die am üblichen Sitzungsort im Sitzungssaal des Rathauses der Verwaltungsgemeinschaft in Baunach stattfinden.

§ 4

Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus allen Mitgliedern der Schulverbandsversammlung (außer dem Schulverbandsvorsitzendem und dem Stellvertreter).

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulprengeles ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Baunach vom 02.03.2009 (Amtsblatt Landkreis Bamberg Nr. 2/2009 vom 31.03.2009) außer Kraft.

Baunach, 12.12.2011

Schulverband Mittelschule Baunach
Hojer
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2012

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2012 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 26/2011 am 23.12.2011 amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2012 lag gemäß Vorgabe der Regierung von Mittelfranken vom 27.12.2011 bis zum 03.01.2012 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr. 1, Zi. 121, 91207 Lauf öffentlich auf.

Lauf, 15.12.2011

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
Bezold
Geschäftsleiter

**Heimarbeiterlisten;
Meldetermin 31.01.2012**

In Oberfranken vergeben zur Zeit etwa 300 Auftraggeber mit rund 3000 Heimarbeitern Arbeiten für zu Hause. Die Tätigkeiten erstrecken sich größtenteils auf die bekannten Gewerke, wie

Adressenschreiben, Glas- und Korbwarenherstellung, Kunststoffverarbeitung, allgemeine Montagearbeiten im Bereich Eisen-Elektro-Metall, Näharbeiten und Verpackungsarbeiten.

Aus den Bestimmungen des Heimarbeitergesetzes ergibt sich die Pflicht für Heimarbeit vergebenden Firmen, Heimarbeitslisten bei der Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt- einzureichen. Zu melden sind alle beschäftigten Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister, Gleichgestellte und Aushilfskräfte in Heimarbeit.

Hinweis:

Die Listen sind jeweils nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres in 3-facher Ausfertigung einzusenden. Als Termin zu Abgabe der Heimarbeiterlisten für das 2. Halbjahr 2011 gilt der

31.01.2012.

Um unnötige Rückfragen bei den Firmen (Auftraggebern) oder Einwohnermeldeämtern der Städte und Gemeinden zu vermeiden, werden die Heimarbeit vergebenden Firmen gebeten, in Spalte 6 der Heimarbeiterlisten nicht wie bisher die Gemeinden usw., sondern nur den Wohnort, Straße und Hausnummer der Heimarbeiter anzugeben.

Betriebe, die diese Frist versäumen, müssen mit kostenpflichtigen Maßnahmen rechnen.

Coburg, 21.12.2011

Regierung von Oberfranken
Gewerbeaufsichtsamt

Aufgebot Sparbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 3 730 640 327 Kothe Werner

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgeboden.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bamberg, 12.01.2012

Sparkasse Bamberg

Landratsamt
Dr. Günther Denzler
Landrat